



E010400-01-25

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

bet
für 2.5.

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

über
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie

25. April 2025

Protokollnotiz Nr. 0031 vom 19.03.2025, Vorlagen Nr. 25-A-79-0011
Baumaßnahmen öffentlicher Gebäude und Schulen

Wir erleben leider immer wieder (wie zuletzt beim Neubau HSK), dass bei Neubauten die Umsetzung von Inklusion und Barrierefreiheit nicht akzeptabel umgesetzt wird. Dies betrifft die unterschiedlichsten Baumaßnahmen, die im Auftrag der Stadt von den städtischen Gesellschaften durchgeführt werden (SEG, WiBau) ...).

Wie sichert die Stadt bei diesen Projekten die Barrierefreiheit?
Wer ist zuständig für die Umsetzung?
Gibt es diesbezüglich festgelegte Strukturen in der Planungsphase?

Protokollnotiz Nr. 0031

II. Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration, Wohnen, Kinder und Familie am 07.05.2025 verschoben.

Der Magistrat wird gebeten, eine entsprechende Antwort bis zu dieser Sitzung nachzureichen.

Berichtstext des Dez. V:

Das Hochbauamt teilt hierzu Folgendes mit:

Seitens des Hochbauamtes der LHW möchten wir zunächst die Protokollnotiz Nr. 0031 des Dez III unterstreichen.
Die Barrierefreiheit ist fester Bestandteil der Planungsgrundlagen und fließt entsprechend in die Planung von Neubauten, aber auch umfassenden Sanierungen oder Anmietungen öffentlicher Gebäude mit ein.

Neben den einschlägigen Normen und Regelwerken arbeitet das Hochbauamt bei den entsprechenden Planungen daher insbesondere mit der Beratungsstelle Barrierefreiheit (510810) und der Beteiligung der entsprechenden Vertretungen (SBV) der Stadt zusammen. Durch die Anwendung des Leitbildes Nachhaltiges Bauen der Stadt Wiesbaden (gem. Beschluss 23-V-64-0002) wird zudem eine Einhaltung der Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit nach objektiven Kriterien bewertet und nachgewiesen. Das zugrundeliegende BNB-System des Bundes beinhaltet einen Steckbrief für Barrierefreiheit (3.2.1).

Zuständig für die Umsetzung dieser Anforderungen ist - wie für alle gesetzlichen oder Anforderungen des Standes der Technik - grundsätzlich die Bauherrin / der Bauherr, die/der sich zur Erfüllung dieser Aufgabe natürlich weiterer Fachplaner bedienen kann. Dies können städtische Mitarbeitende sein, oder auch Externe.

Die WiBau teilt hierzu Folgendes mit:

Alle von der WiBau errichteten Gebäude werden barrierefrei gestaltet.

Die SEG teilt hierzu Folgendes mit:

Aktuell setzt die SEG in der Alcide-de-Gasperi-Straße 2 sowie der Alcide-de-Gasperi-Straße 3 die Montage zweier Aufzugsanlagen um. Der Hofgartenplatz 1 wurde als öffentlich genutztes Gebäude barrierefrei umgesetzt. Die sonstigen an die LHW vermieteten Liegenschaften, welche durch die SEG neu errichtet werden, werden barrierefrei geplant. Weitere öffentliche Gebäude im Sinne des Beschlusses hat die SEG derzeit nicht in der Verwaltung. Grundsätzlich steht die SEG bei der Planung und Umsetzung in engem Austausch mit der Stadt, um neue, öffentliche Gebäude barrierefrei gestalten zu können.

Die Bauaufsicht teilt für Ihren Zuständigkeitsbereich hierzu Folgendes mit:

Die Bauaufsicht prüft die baurechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben auf der Grundlage der Hessische Bauordnung (Landesrecht). Hierzu zählt auch die Einhaltung der Mindeststandards der DIN 18040, der Grundnorm des barrierefreien Planens. Sind die baurechtlichen Vorgaben erfüllt, ist die Baugenehmigung zu erteilen. Für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften ist die Bauherrschaft verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

